

GESCHÄFTSORDNUNG DES RATS DES EUROPÄISCHEN ZENTRUMS FÜR MITTELFRISTIGE WETTERVORHERSAGE

angenommen vom Rat auf seiner 2. Tagung (Mai 1976)

vom Rat auf seiner 66. Tagung überarbeitet (Dezember 2006)

Vom Rat auf seiner 75. Tagung geändert (Juni 2011)

Der Rat des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage,

Unter Bezug auf Artikel 6(3)(a) des Übereinkommens zur Errichtung des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage;

In der Erwägung, dass das Übereinkommen bereits Bestimmungen über die Arbeitsweise des Rats enthält;

In der Erwägung, dass es in diesem Zusammenhang erforderlich ist, zusätzliche Verfahrensregeln anzunehmen;

hat der Rat des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage folgende Geschäftsordnung angenommen:

Zusammensetzung der Delegationen

Artikel 1

Vor jeder Tagung des Rats teilt jeder Mitgliedsstaat dem Generaldirektor des Zentrums die Namen der zu seiner Delegation gehörenden Personen mit und gibt an, welche von diesen gemäß Artikel 4(2) des Übereinkommens Vertreter bzw. Berater sind.

Beobachter

Artikel 2

Der Rat kann Beobachter zur Teilnahme an seinen Tagungen einladen. Außer den Vertretern von Staaten oder Organisationen oder nationalen Behörden, die aufgrund des Übereinkommens oder von in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen geschlossenen Zusammenarbeitsabkommen das Recht auf Einladung haben, kann es sich bei diesen Beobachtern handeln um:

- Vertreter anderer Nicht-Mitgliedsstaaten oder Organisationen, die der Rat aufgrund eines einstimmig gefassten Beschlusses zur Teilnahme an einer Tagung oder Tagungen einladen kann;
- Sachverständige, die der Rat aufgrund eines Zweidrittelmehrheitsbeschlusses zur Teilnahme an einer Tagung oder Tagungen einzuladen beschließt.

Artikel 3

Die Bedingungen, unter denen Beobachter an einer Tagung oder an Tagungen des Rats teilnehmen können, sind folgende:

- Ein Beobachter ergreift das Wort nur, wenn er hierzu durch den Vorsitzenden aufgefordert wird. Ein Beobachter bringt keine Anträge ein und unterstützt oder spricht sich gegen keine Anträge aus. Ein Beobachter hat kein Stimmrecht.
- Ein Beobachter nimmt an keiner „in camera“-Sitzung teil.
- Einem Beobachter können nach Ermessen des Generaldirektors entsprechende Dokumente des Rats ausgehändigt werden.

Artikel 4

Der Rat kann in bestimmten Fällen die in Artikel 3 genannten Bedingungen mit Zusätzen versehen oder ändern.

Artikel 5

Mitteilungen über Beobachter, die Staaten, öffentliche bzw. internationale Behörden oder andere Organisationen vertreten, sind durch die zuständige Behörde des betreffenden Staates, der öffentlichen bzw. internationalen Behörde oder Organisationen zu unterzeichnen und vor Eröffnung der Tagung dem Generaldirektor zu übersenden.

Einberufung und Tagesordnung von Tagungen

Artikel 6

Der Präsident beruft die Tagungen des Rats an dem durch den Rat festgelegten Tag und Ort ein, wobei der Beschluss durch einfache Mehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitgliedsstaaten gefasst wird, oder gemäß Artikel 4(4) des Übereinkommens auf schriftliches Ersuchen mindestens eines Drittels der Mitgliedsstaaten erfolgt, wobei das Ersuchen über das Sekretariat unter Darlegung der auf die Tagesordnung zu setzenden Fragen an den Präsidenten zu richten ist.

Artikel 7

Die vorläufige Tagesordnung einer Tagung des Rats wird durch den Präsidenten mit Unterstützung des Generaldirektors und unter gebührender Berücksichtigung von gemäß Artikel 6 oder Artikel 9 gestellten Ersuchen festgelegt.

Artikel 8

Die Mitteilung über die Einberufung einer Tagung des Rats und die vorläufige Tagesordnung sind den Mitgliedsstaaten sobald als möglich, jedoch mindestens drei Wochen vor dem Datum der Tagung zuzusenden. Die Dokumentation, die die auf der vorläufigen Tagesordnung stehenden Punkte betrifft, ist den Mitgliedsstaaten sobald als möglich, jedoch mindestens drei Wochen vor dem Datum der Tagung in den Arbeitssprachen des Zentrums zuzusenden. Sämtliche zur Prüfung bei der Tagung bestimmten weiteren Dokumente sind den Mitgliedsstaaten zuzusenden, sobald sie vorliegen.

Artikel 9

Jeder Mitgliedsstaat kann jederzeit weitere Punkte zur Aufnahme in die Tagesordnung vorschlagen, vorzugsweise jedoch mindestens zwei Wochen vor dem Datum der Tagung. Diese Vorschläge sind zusammen mit erläuternden Anmerkungen über das Sekretariat dem Präsidenten zu unterbreiten und, wenn möglich, durch das Sekretariat den Mitgliedsstaaten zuzusenden.

Artikel 10

Die vorläufige Tagesordnung wird dem Rat sobald als möglich nach der Eröffnung der Tagung vorgelegt. Die Tagesordnung kann jederzeit durch den Rat geändert werden.

Durchführung von Debatten

Artikel 11

Außer der Ausübung von ihm an anderer Stelle dieser Geschäftsordnung übertragener Vollmachten eröffnet und schließt der Präsident die Tagungen, leitet die Diskussionen, gewährleistet die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens und der Geschäftsordnung, erteilt das Wort, lässt über Fragen abstimmen und gibt Beschlüsse bekannt. Der Präsident sorgt für Ordnung bei den Tagungen. Der Präsident entscheidet über Verfahrensfragen und ist insbesondere ermächtigt, die Vertagung oder Beendigung der Debatten oder die Vertagung oder Unterbrechung von Tagungen vorzuschlagen.

Artikel 12

Bei Abwesenheit des Präsidenten über der stellvertretende Präsident den Vorsitz. Bei Abwesenheit sowohl des Präsidenten als auch des stellvertretenden Präsidenten übernimmt der Generaldirektor bis zur Wahl eines amtierenden Präsidenten den Vorsitz. Die Mitglieder des Rats wählen für diese Tagung einen amtierenden Präsidenten.

Artikel 13

Der Präsident kann einen Redner zur Ordnung rufen, wenn dieser zu dem zur Diskussion stehenden Gegenstand nicht zutreffende Bemerkungen macht. Der Präsident kann die einem Redner zugeteilte Zeit begrenzen.

Artikel 14

Die Vorschläge werden, sofern nichts anderes vorgesehen, in der Reihenfolge ihrer Unterbreitung diskutiert und zur Abstimmung gebracht.

Artikel 15

Während der Erörterung eines auf der Tagesordnung stehenden Punktes kann jede Delegation Vorschläge und/oder Änderungsvorschläge zum zur Diskussion stehenden Gegenstand machen.

Artikel 16

Eine durch eine Delegation aufgeworfene Verfahrensfrage wird durch den Präsidenten gemäß der Geschäftsordnung sofort entschieden. Eine Delegation kann gegen eine durch den Präsidenten getroffene Entscheidung Einspruch erheben. Die Diskussion über einen solchen Einspruch bleibt auf den Beschwerdeführer und den Präsidenten beschränkt. Wird der Einspruch aufrechterhalten, so ist sofort über ihn abzustimmen, und die durch den Präsidenten getroffene Entscheidung bleibt bestehen, es sei denn, seine Entscheidung wird durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden und abstimmenden Delegationen aufgehoben.

Weder die einen Antrag zur Geschäftsordnung einbringende Delegation noch eine andere Delegation kann zur Sache des zur Diskussion stehenden Gegenstands sprechen, bevor über den Verfahrenspunkt entschieden wurde.

Artikel 17

Werden zwei oder mehr Änderungsvorschläge zu einem Antrag oder zu einer Änderung eingebracht, findet eine Debatte statt; anschließend wird zuerst über den nach Meinung des Präsidenten vom Inhalt des ursprünglichen Vorschlags oder der Änderung am weitesten abweichenden Änderungsvorschlag abgestimmt und dann über den am zweitweitesten davon abweichenden Vorschlag, bis über alle vorgebrachten Vorschläge abgestimmt wurde.

Artikel 18

Falls mehrere Vorschläge für den jährlichen Haushaltsplan vorliegen, lässt der Präsident darüber in absteigender Reihenfolge abstimmen, beginnend mit dem höchsten vorgeschlagenen Haushaltsplan. Falls erforderlich ist der Präsident befugt, die Reihenfolge der Abstimmung über die gemäß diesem Artikel unterbreiteten Vorschläge festzulegen.

Artikel 19

Nach Annahme oder Ablehnung eines Vorschlags durch den Rat darf während eines Zeitraums von zwölf Monaten keine erneute Prüfung dieses Vorschlags beantragt werden, es sei denn, hierfür ist die gleiche Mehrheit vorhanden, wie sie für die ursprüngliche Entscheidung erforderlich war. Nach diesem Zeitraum kann jeder Mitgliedsstaat oder der Generaldirektor eine erneute Prüfung des Vorschlags beantragen.

Artikel 20

Ein Vorschlag oder ein Änderungsvorschlag kann durch den Antragsteller zurückgezogen werden, es sei denn, eine Änderung zu diesem steht zur Diskussion oder wurde angenommen.

Artikel 21

Über Änderungen wird vor dem Vorschlag oder Änderungsvorschlag abgestimmt, auf den sie sich beziehen. Nach Erledigung aller Änderungsvorschläge wird über den durch die angenommenen Änderungsvorschläge geänderten ursprünglichen Vorschlag abgestimmt.

Artikel 22

Auf Verlangen einer Delegation kann über Teile eines Vorschlags, Dokuments oder Änderungsvorschlags getrennt abgestimmt werden. Wird Einspruch gegen den Teilungsantrag gestellt, dann wird über den Teilungsantrag abgestimmt. Die Erlaubnis, zum Teilungsantrag das Wort zu ergreifen, wird nur zwei Rednern, die dafür, und zwei Rednern, die dagegen sind, erteilt. Wird der Teilungsantrag angenommen, so wird danach über die einzeln gebilligten Teile des Vorschlags, Dokuments oder Änderungsvorschlags insgesamt als Ganzes abgestimmt. Wurden alle Teile des Vorschlags, Dokuments oder Änderungsvorschlags zurückgewiesen, dann gilt der Vorschlag, das Dokument oder der Änderungsvorschlag als insgesamt zurückgewiesen.

Artikel 23

Während der Diskussion einer Angelegenheit kann von einer Delegation die Vertagung der Debatte auf einen bestimmten Zeitpunkt vorgeschlagen werden. Diese Vorschläge werden nicht diskutiert, sondern über sie wird sofort abgestimmt.

Artikel 24

Eine Delegation kann zu jeder Zeit die Vertagung oder Unterbrechung der Tagung vorschlagen. Über solch einen Vorschlag wird nicht diskutiert, sondern sofort abgestimmt.

Artikel 25

Eine Delegation kann zu jeder Zeit den Abschluss der Debatte vorschlagen, ganz gleich, ob ein anderer Delegierter sich zu Wort gemeldet hat oder nicht. Die Erlaubnis, in Bezug auf den Abschluss der Debatte das Wort zu ergreifen, kann nicht mehr als zwei Rednern, die beide gegen den Abschluss der Debatte sind, erteilt werden, und danach ist sofort über den Vorschlag abzustimmen.

Artikel 26

Die folgenden Vorschläge haben in folgender Reihenfolge vor den übrigen bei der Tagung vorliegenden Vorschlägen Vorrang:

- Unterbrechung der Tagung
- Vertagung der Tagung
- Vertagung der Debatte über eine zur Diskussion stehende Frage
- Abschluss der Debatte über eine zur Diskussion stehende Frage

Artikel 27

Nachdem der Präsident bekannt gegeben hat, dass die Abstimmung begonnen hat, darf niemand mehr die Abstimmung unterbrechen, außer in Bezug auf eine Verfahrensfrage, die die Durchführung der Abstimmung betrifft. Der Präsident kann den Delegationen gestatten, zu ihrer Abstimmung eine Erklärung abzugeben, entweder vor oder nach der Auszählung, es sei denn, es handelt sich um eine geheime Abstimmung. Der Präsident gestattet nicht dem die Verfahrensfrage aufwerfenden Delegierten, seine Abstimmung zu erläutern.

Artikel 28

Wenn aus irgendeinem Grunde der Präsident zurücktritt oder nicht in der Lage ist, seine Amtspflichten zu erfüllen, dann übt der stellvertretende Präsident die gleichen Vollmachten und Amtspflichten wie der Präsident aus.

Öffentlichkeit der Tagungen

Artikel 29

Wenn nichts anderes beschlossen wurde, sind die Tagungen des Rats nicht öffentlich. Auf Beschluss des Rats kann eine Tagung öffentlich oder "in camera" stattfinden.

Artikel 30

Findet eine Sitzung "in camera" statt, dann beschränkt sich die Teilnahme an der Tagung auf die Vertreter der Mitgliedsstaaten nach Maßgabe von Artikel 4(2) des Übereinkommens, auf den Generaldirektor nach Maßgabe von Artikel 9(1) und auf die Personen, über deren Anwesenheit Übereinstimmung erzielt wurde.

Artikel 31

Öffentliche Erklärungen zu den Beratungen und Beschlüssen des Rats sind nur durch den Präsidenten oder eine durch ihn ermächtigte Person abzugeben.

Allgemeine Bestimmungen über die Abstimmung

Artikel 32

Gemäß Artikel 6(4) und Artikel 4(3) des Übereinkommens werden der Präsident und der stellvertretende Präsident durch einfache Mehrheit gewählt.

Artikel 33

Wenn nichts anderes im Übereinkommen oder in der Geschäftsordnung vorgesehen ist, werden alle Beschlüsse des Rats mit einfacher Mehrheit der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen gefasst.

Artikel 34

Als einfache Mehrheit gilt die nächste, unmittelbar auf die Hälfte der dafür oder dagegen abgegebenen Stimmen folgende ganze Zahl.

Artikel 35

Wird eine gleiche Anzahl von Stimmen für und gegen einen Vorschlag abgegeben, dann gilt der Vorschlag als nicht angenommen.

Artikel 36

Die gewichtete Zweidrittelmehrheit gemäß Artikel 5(4) und Artikel 6(2) des Übereinkommens wird wie folgt interpretiert:

- Die Anzahl der für einen Beschluss stimmenden Mitgliedsstaaten muss mindestens doppelt so hoch sein wie die Anzahl der gegen den Beschluss stimmenden Mitgliedsstaaten.
- Die die Gesamtbeiträge zum Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres der für einen Beschluss stimmenden Mitgliedsstaaten müssen mindestens das Doppelte der Gesamtbeiträge der gegen den Beschluss stimmenden Mitgliedsstaaten betragen.

Artikel 37

Gemäß Artikel 5(4) des Übereinkommens werden zur Feststellung der Einstimmigkeit nur die Stimmen berücksichtigt, die für oder gegen den zur Abstimmung vorgelegten Beschluss abgegeben werden.

Abstimmung bei Tagungen

Artikel 38

Zu Beginn jeder Tagung des Rats und vor jeder Abstimmung stellt der Präsident fest, ob die Anzahl der vertretenen Mitgliedsstaaten die in Artikel 5(1) des Übereinkommens definierte Beschlussfähigkeit gewährleistet.

Artikel 39

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Jede Delegation kann jedoch um namentliche Abstimmung ersuchen; die Stimmabgabe oder die Stimmenthaltung der einzelnen Mitgliedsstaaten ist in der Zusammenfassung der Beratungsergebnisse zu vermerken.

Artikel 40

Auf Ersuchen mindestens zweier an der Sitzung teilnehmender Delegationen kann die Abstimmung geheim erfolgen. Die geheime Abstimmung hat vor namentlicher Abstimmung Vorrang, sofern beide verlangt wurden. Bei allen geheimen Abstimmungen sind zwei Personen unter den Delegierten zum Auszählen der Stimmen zu ernennen; diese werden durch einen Vertreter des Sekretariats unterstützt.

Artikel 41

Die Anzahl der für und gegen den Antrag abgegebenen Stimmen sind im Protokoll zu vermerken, sofern die Abstimmung geheim ist.

Artikel 42

In Zweifelsfällen entscheidet der Präsident über die Gültigkeit der Stimmzettel.

Abstimmung auf schriftlichem Wege

Artikel 43

Eine Abstimmung auf schriftlichem Wege, wie in Artikel 5(3) des Übereinkommens vorgesehen, kann durch den Präsidenten auf Ersuchen eines Mitgliedsstaates oder des Generaldirektors des Zentrums beschlossen werden.

Artikel 44

Die Abstimmung auf schriftlichem Wege wird durch das Sekretariat durchgeführt. Jeder einer schriftlichen Abstimmung unterworfenen Antrag ist so abzufassen, dass über unabhängige Fragen getrennt abgestimmt werden kann.

Artikel 45

Abstimmungen auf schriftlichem Wege müssen beim Sekretariat innerhalb von 30 Tagen nach dem Tage, an dem die Bitte um Abstimmung den Mitgliedsstaaten übersandt wurde, eingehen. Nach diesem Datum eingehende Stimmabgaben sind ungültig.

Artikel 46

Gemäß Artikel 5(3) des Übereinkommens ist zur Beschlussfähigkeit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedsstaaten an der Abstimmung erforderlich. Wenn durch die beim Generaldirektor während der in Artikel 45 genannten Frist von 30 Tagen eingehende Anzahl von Antworten nicht die erforderliche Beschlussfähigkeit erreicht wird, gilt der Vorschlag als zurückgewiesen. Er kann jedoch bei der nächsten Tagung des Rats erneut vorgelegt werden.

Artikel 47

Jeder Mitgliedsstaat benennt eine Person oder Regierungsstelle, die ermächtigt ist, bei einer Abstimmung auf schriftlichem Wege abzustimmen. Im Falle einer Einzelperson ist ebenfalls ein Stellvertreter zu benennen. Die Namen dieser Personen oder Regierungsstellen sind dem Sekretariat mitzuteilen.

Artikel 48

Eine Mitteilung zur Bestätigung des Ergebnisses der Abstimmung auf schriftlichem Wege wird durch das Sekretariat abgegeben. Die Stimmzettel werden vom Sekretariat bis zur Beendigung der darauf folgenden Tagung des Rats aufbewahrt, es sei denn, der Rat beschließt bei dieser Tagung etwas anderes.

Artikel 49

Das Ergebnis einer Abstimmung auf schriftlichem Wege wird allen Mitgliedsstaaten unter Angabe der Anzahl der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Anzahl der Stimmenthaltungen mitgeteilt. Eine Aufstellung, aus der die Abstimmung der einzelnen Mitgliedsstaaten hervorgeht, ist allen Mitgliedsstaaten zu übersenden.

Zusammenfassung der Beratungsergebnisse und Dokumente

Artikel 50

Sämtliche zur Verteilung und zur Beratung bei einer Tagung bestimmten Dokumente sind den Tagungsteilnehmern mindestens achtzehn Stunden vor dem Zeitpunkt, zu dem sie erörtert werden, zuzustellen.

Artikel 51

Das Sekretariat fertigt eine Aufstellung der Beschlüsse und eine Zusammenfassung der Beratungsergebnisse jeder Tagung des Rats an, in der die Hauptpunkte der Erörterungen und die gefassten Beschlüsse angegeben sind. Alle vom Rat verabschiedeten Entschlüssen und abgegebenen Empfehlungen werden im Wortlaut beigelegt.

Artikel 52

Die Beschlüsse und die Zusammenfassungen der Beratungsergebnisse werden so bald als möglich allen Mitgliedsstaaten und sonstigen Tagungsteilnehmern in den drei Arbeitssprachen¹ zugänglich gemacht; letztere können innerhalb von dreißig Tagen nach dem Datum der Veröffentlichung dem Sekretariat Berichtigungen schriftlich mitteilen. Beschlüsse und Zusammenfassungen der Beratungsergebnisse, gegen welche innerhalb von dreißig Tagen kein Einwand erhoben wurde, gelten als angenommen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand dieser Berichtigungen werden durch den Vorsitzenden der Tagung nach Rücksprache mit dem betreffenden Mitgliedsstaat oder Teilnehmer geschlichtet. Teile der Zusammenfassung der Beratungsergebnisse und der Beschlüsse, gegen die Einwand erhoben wurde, gelten gegebenenfalls in ihrer geänderten Fassung als angenommen, sobald der Vorsitzende der Tagung über den Wortlaut entschieden hat. Der Wortlaut von Änderungen wird allen Mitgliedsstaaten und sonstigen Tagungsteilnehmern zugänglich gemacht.

Beratende Ausschüsse

Artikel 53

Der Rat kann beratende Ausschüsse einsetzen und bestimmt deren Zusammensetzung und Aufgabenbereich. Wenn der Rat oder seine Ausschüsse Arbeitsgruppen, beratende Ausschüsse oder ähnliche Gruppen einrichten, deren Mitgliederzahl begrenzt ist, sind die Vertreter "anderer" Mitgliedsstaaten berechtigt, an ihnen als "Berater" im Sinne von Artikel 3 und 5 teilzunehmen, falls nichts anderes beschlossen wurde.

Artikel 54

Der Rat kann den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden eines beratenden Ausschusses ernennen oder diese Aufgabe dem beratenden Ausschuss selbst überlassen.

Artikel 55

Auf Ersuchen eines beratenden Ausschusses und nach Absprache mit dem Generaldirektor in sämtlichen Fällen, in denen es sich um finanzielle Aufwendungen für das Zentrum handelt, kann der Präsident technische Sachverständige zur Teilnahme an der Arbeit des Ausschusses einladen.

Artikel 56

Die Beratungen eines beratenden Ausschusses erfolgen soweit wie möglich auf schriftlichem Wege.

¹ In Übereinstimmung mit der vom Rat auf seiner 62. Tagung im April 2005 angenommenen „Entscheidung über die Verwendung von Sprachen am EZMW“

Artikel 57

Die Reise- und Aufenthaltskosten für an Tagungen eines beratenden Ausschusses teilnehmende Mitglieder werden in der Regel durch die Regierung ihres Landes getragen.

Artikel 58

Die beratenden Ausschüsse unterbreiten ihren Bericht dem Rat. Der Rat kann jedoch verlangen, dass andere beratende Ausschüsse eine Stellungnahme zu dem Bericht vor der Diskussion des Berichts durch den Rat abgeben.

Artikel 59

Soweit durch den Rat oder im Übereinkommen nicht anderweitig bestimmt, wird die für den Rat geltende Geschäftsordnung mutatis mutandis auf die Tätigkeiten der beratenden Ausschüsse des Rats angewendet.

Artikel 60

Sofern vom Rat nichts anderes bestimmt wird, werden Unterlagen, Beschlüsse und Zusammenfassungen der Beratungsergebnisse nur noch in einer Sprache bereitgestellt.

Artikel 61

Sofern vom Rat nichts anderes bestimmt wird, werden Diskussionen auf den Tagungen nur in einer Sprache geführt.

Sekretariat

Artikel 62

Bei der Ausübung seines Mandats, das ihm durch Artikel 4(5) des Übereinkommens übertragen ist, wird der Generaldirektor durch die Mitglieder des Personals des Zentrums unterstützt, die er für erforderlich hält. Diese bilden das Sekretariat des Rats. Die Aufgaben des Sekretariats sind folgende:

- Ausführung der ihm durch die Geschäftsordnung des Rats übertragenen Aufgaben oder aller anderen Aufgaben, die der Rat ihm überträgt
- Vorbereitung und Verteilung der die auf der Tagesordnung der Tagungen des Rats stehenden Fragen betreffenden Dokumentation
- Vorbereitung der Tagungen des Rats
- Organisation und Durchführung von Sekretariatsarbeiten bei Tagungen des Rats
- Archivierung des Schriftwechsels in Bezug auf alle den Rat betreffenden Fragen
- Vorbereitung und Verteilung der Zusammenfassungen der Beratungsergebnisse gemäß Artikel 51 und 52
- öffentlicher Informationsdienst, soweit dieser für das Zentrum als notwendig erachtet wird